

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/7723420a-91cc-348f-8e52-c0fc84fad54b>

Bibliografie	
<b>Titel</b>	Verordnung über Ausnahmen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgut-Ausnahmeverordnung - GGAV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	GGAV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	27.23.9241

## § 2 GGAV 2002 - Geltungsbereich von Ausnahmegenehmigungen nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt

Für Beförderungen zum und vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof gelten Ausnahmegenehmigungen nach [§ 5 Absatz 1 Nummer 2](#) und [Absatz 2 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt](#) auch bei Beförderungen im Straßenverkehr. In diesen Fällen ist ein Abdruck der jeweiligen Ausnahmegenehmigung dem Beförderungspapier beizufügen.

